

Deutscher Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V.

Geschäftsordnung

beschlossen auf der Landesdelegiertenversammlung
vom 28.06.2014

§ 1
Erklärung

Die aktuelle Satzung des Deutschen Tonkünstlerverbandes - Landesverband Hessen e.V. ist die Grundlage der Geschäftsordnung.

§ 2
Vorstand

Der Vorstand ist verpflichtet die Interessen aller Regionalverbände in Hessen - dabei dem satzungsgemäßen Zweck, der Ziele und der verfolgten Aufgaben des Bundesverbandes des Deutschen Tonkünstlerverbandes e.V. (DTKV e.V.) beachtend - zu vertreten.

§ 3
Auslagerstattung

Auslagen, die durch die Arbeit als Vorstandsmitglied, Kassenprüfer, Beisitzer, Bundesdelegierter Deutscher Tonkünstlerverband e.V., Berater oder Geschäftsführer des Tonkünstlerverband Hessen entstanden sind, können dem Deutschen Tonkünstlerverband - Landesverband Hessen e.V. mit Vorlage der Originalbelege in Rechnung gestellt werden.

§ 4
Vorstandssitzungen

- (1) Es finden jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen statt.
- (2) Der 1. Vorsitzende oder der 1. Schriftführer stellt eine vorläufige Tagesordnung auf. Anträge und Vorlagen von Vorstandsmitgliedern, die bis zum Ende der Einberufungsfrist (siehe Satzung) schriftlich eingegangen sind, sollen nach Möglichkeit mit der Einladung, versandt werden.
- (3) In der Sitzung können von jedem Vorstandsmitglied Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden. Sie gelten als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (4) Für jede Sitzung des Vorstandes sind eine Anwesenheitsliste und ein Protokoll zu führen.
- (5) Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.
- (6) Für den Fall, dass ein Geschäftsführer bestellt ist, kann dieser an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (7) Der Vorstand kann sachkundige Personen zur Vorstandssitzung zulassen.
- (8) Die Beratungsgegenstände sind vertraulich zu behandeln.
- (9) Eine Ausfertigung des Beschlussprotokolls wird allen Vorstandsmitgliedern innerhalb von einer Frist von vier Wochen zugesandt.
- (10) Der Vorstand informiert die Regionalverbände in Hessen über seine Arbeit.

§ 5
LANDESDELEGIERTENVERSAMMLUNGEN

Der Veranstaltungsort der Landesdelegiertenversammlung soll nach Möglichkeit innerhalb der einzelnen Regionalverbände in Hessen rotieren.

§ 6
INKRAFTTRETEN

Die Erstfassung der Geschäftsordnung tritt mit dem einstimmigen Beschluss des gesamten Vorstandes am 28.06.2014 in Kraft.

Schlussbemerkung

Im gesamten Text wird die maskuline Form für Personen beiderlei Geschlechts gewählt.